



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **1. und 2. August 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäuer Alpen unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **1. und 2. August 2020** unter Telefon **08323/2121**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken
Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 1. August 2020: Adler Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899
am 2. August 2020: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396

Oberstdorf, Fischen:
am 1. August 2020: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 2. August 2020: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:
am 1. August 2020: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 2. August 2020: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 1. August 2020: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 1. August 2020: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660
am 2. August 2020: Kastanien-Apotheke, Bahnhofstraße 47, Telefon 0831/26342

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Satzung der Wald- und Weidgenossenschaft Rubi in Oberstdorf im Landkreis Oberallgäu

I. Abschnitt Name, Sitz, Art, Aufgaben und Mitglieder

§ 1 Name, Sitz und Art

- Die Wald- und Weidgenossenschaft führt den Namen Wald- und Weidgenossenschaft Rubi. Sie ist eine Eigentums-genossenschaft und hat ihren Sitz in Oberstdorf, im Landkreis Oberallgäu.
- Die Wald- und Weidgenossenschaft Rubi ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist in Ausführung des Art. 70 Abs. 1 Satz 4 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und der Ersten Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Gemeindeordnung (Nutzungsrechte-Ablöseverordnung) vom 12. August 1953 (BayBS I S. 476) gegründet.
- Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Oberallgäu mit Sitz in Sonthofen.

§ 2 Aufgaben

- Hauptaufgabe der Wald- und Weidgenossenschaft Rubi ist die wirtschaftliche Verwaltung und Mehrung des gemeinsamen Vermögens, die gemeinschaftliche, nachhaltige und fachgerechte Bewirtschaftung der genossenschaftseigenen Grundstücke und zwar – soweit es sich um Waldgrundstücke handelt – nach Maßgabe der einschlägigen forstgesetzlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen, im Übrigen nach den einschlägigen landwirtschaftlichen Bestimmungen. Zur bestmöglichen Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet die Wald- und Weidgenossenschaft mit den Bayerischen Staatsforsten, Forstamt Sonthofen, sowie der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Oberallgäu eng zusammen.
- In Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgabe sorgt die Genossenschaft dafür, dass jedes Mitglied entsprechend seinem Genossenschaftsanteil zur Mitarbeit herangezogen wird und an den Vorteilen teilnimmt.

§ 3 Mitglieder und Genossenschaftsanteile

- Gründungsmitglieder der Wald- und Weidgenossenschaft sind die Rechtl., der Nutzungsrechte durch den mit der Gemeinde Schöllang vom 31.05./12.06.1967 abgeschlossenen Ablösevertrag mit den darin aufgeführten Wald- und Weidgrundstücken abgefunden wurden.
- Die Genossenschaftsanteile der Gründungsmitglieder bemessen sich nach Inhalt und Umfang ihrer bisherigen Nutzungsrechte. Für die bisher kleinste Einheit der Nutzungsrechte, nämlich ein Recht, wird ein Anteil gewährt.
- An die Stelle der Gründungsmitglieder treten die künftigen Erwerber von Genossenschaftsanteilen.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

- Die Wald- und Weidgenossenschaft führt ein stets aktuell zu haltendes Verzeichnis, in dem die jeweiligen Mitglieder mit Namen und Anschrift und die Zahl ihrer Genossenschaftsanteile aufgeführt sind. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Nachträge.
- Wechselt ein Inhaber von Genossenschaftsanteilen, so sind das bisherige und das neue Genossenschaftsmitglied verpflichtet, der Wald- und Weidgenossenschaft den Wechsel anzuzeigen und die zur Ergänzung des Mitgliederzeichnisses erforderlichen Angaben zu machen.
- Die Wald- und Weidgenossenschaft ist berechtigt, bis zur Anzeige gemäß Abs. 2 den Wechsel in der Mitgliedschaft unberücksichtigt zu lassen.

§ 5 Verfügung über Genossenschaftsanteile

- Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, bedarf jede rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Genossenschaftsanteils der Genehmigung durch den Genossenschaftsvorstand. Bis zur Genehmigung bleibt das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam.
- Die privaten Nutzungsrechte müssen immer an den Genossenschafts-

anteil gekoppelt sein, sie dürfen nicht einzeln verkauft werden, laut Notarurkunde B366/2010 vom 02.03.2010.

- Einer Zustimmung bedarf es nicht bei einer Veräußerung von Genossenschaftsanteilen an einen Abkömmling, den Ehegatten oder einen Verwandten bis zum 2. Grad und bei einer Veräußerung der Genossenschaftsanteile an Personen, die bereits Mitglieder der Wald- und Weidgenossenschaft sind. Außerdem hat der Erwerber seinen Erstwohnsitz im Gemeindegebiet Markt Oberstdorf, Ortsteil Rubi innezuhaben; über Ausnahmen der vorstehenden Regelung entscheidet der Genossenschaftsvorstand. Die Entscheidung über die Genehmigung orientiert sich daran, ob der Wechsel des Inhabers im Sinne des Genossenschaftszweckes sachdienlich erscheint. In der Regel wird sie erteilt, wenn der Erwerber seinen Erstwohnsitz im Gemeindegebiet Markt Oberstdorf, Ortsteil Rubi hat und selbst ein landwirtschaftliches Anwesen bewirtschaftet oder einen land- oder forstwirtschaftlichen Beruf ausübt oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in diesem Bereich innehat. Sie wird in der Regel versagt, wenn eine sachkundige und aktive Mitarbeit in der Genossenschaft nicht zu erwarten ist. Besitzt ein Mitglied mehrere Genossenschaftsanteile, so darf es sie auch einzeln veräußern.
- Die Aufteilung, die Verpfändung, die sicherungsweise Abtretung von Genossenschaftsanteilen sowie die Bestellung eines Nießbrauchsrechts an ihnen sind unzulässig.
- Der Genossenschaftsvorstand kann Genossenschaftsanteile für die Wald- und Weidgenossenschaft erwerben, wenn dies im Hinblick auf ihre Aufgabe zweckmäßig erscheint; er soll sie insbesondere erwerben, wenn sich derzeitige Mitglieder nicht für den Erwerb interessieren. Er ist verpflichtet, im Fall der Verweigerung der Genehmigung nach Abs. 1, dem Verkäufer einen Erwerb in Höhe von 130 v. H. des Ertragswertes anzubieten. Solange solche Anteile im Besitz der Wald- und Weidgenossenschaft sind, ruht die Ausübung des Stimmrechts.
- Stehen Genossenschaftsanteile mehreren Personen zu, so können sie die genossenschaftlichen Rechte nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Dieser ist dem Genossenschaftsvorstand gegenüber innerhalb von drei Monaten schriftlich zu benennen, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem die Genossenschaftsanteile den mehreren Personen zustehen.
- Für den Fall, dass es im Rahmen der Erbfolge zu einem Übergang von Genossenschaftsanteilen kommt, der im Falle der lebzeitigen Übertragung gemäß Abs. 1 einer Zustimmung des Genossenschaftsvorstands bedürft hätte, kann der Genossenschaftsvorstand die Übertragung der Genossenschaftsanteile auf die Wald- und Weidgenossenschaft zu den nachstehend genannten Bedingungen verlangen (Ankaufrecht). Dies gilt nicht, wenn einer der Erben, bei dem eine lebzeitige Übertragung auf ihn der Zustimmung des Genossenschaftsvorstands nicht bedürft hätte, innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Festsetzen der Erbfolge die Genossenschaftsanteile von den anderen Erben übertragen erhält.

Die Wald- und Weidgenossenschaft hat dem jeweiligen veräußernden Berechtigten einen Preis für die Genossenschaftsanteile zu bezahlen, der 130 v. H. des Ertragswertes des Anteils entspricht. Der vorgenannte Ertragswert wird vom Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu oder einer entsprechenden Nachfolgebehörde des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen für beide Teile verbindlich festgestellt. Der Preis ist erst dann zur Zahlung fällig, wenn der Verpflichtete die Übertragung des Genossenschaftsanteils bzw. der Genossenschaftsanteile schriftlich erklärt hat.

Das Ankaufsrecht ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung durch die Wald- und Weidgenossenschaft von dem Ereignis, welches die Ausübung des Ankaufsrechts auslöst, auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist von sechs Monaten kann das Ankaufsrecht nicht mehr ausgeübt werden. Die Frist ist für die Dauer von Verhandlungen, die zur Ausräumung von Bedenken oder zum Nachweis der Voraussetzungen dienen, gehemmt. Sämtliche anlässlich des Ankaufs anfallenden Kosten und Steuern hat der Ankaufende zu tragen, ebenso die Kosten des Schätzgutachtens.

- Beabsichtigt ein Genossenschaftsmitglied eine Veräußerung, für die es nach Abs. 1 einer Zustimmung bedarf, so hat es den Anteil vor der Veräußerung der Wald- und Weidgenossenschaft zum Kauf anzubieten. Bereits vor Abschluss eines Kaufvertrages kann ein Genossenschaftsmitglied verbindlich die Zustimmung zum Verkauf einholen. Für den Fall, dass eine Genehmigung nach Abs. 1 verweigert wird, behält das Genossenschaftsmitglied die Entscheidung, ob eine Veräußerung an den die Genossenschaft unter den Maßstäben des Abs. 5 erfolgen soll oder ob von einer Veräußerung abgesehen werden soll. Für die Bedingungen des Verkaufs gilt Abs. 5 entsprechend; die sechsmonatige Frist zur Ausübung beginnt mit Zugang des Angebots.
- Der Genossenschaftsvorstand kann die nach diesem § 5 durch ihn zu treffenden Entscheidungen im Einzelfall der Genossenschaftsversammlung (§ 8) zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Rechte und Pflichten der Mitglieder bemessen sich gemäß ihren Genossenschaftsanteilen. Jeder Genossenschaftsanteil gewährt eine Stimme.
- Jedes Mitglied hat das Recht,
 - an den Genossenschaftsversammlungen teilzunehmen,
 - alle Einrichtungen der Wald- und Weidgenossenschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und überhaupt an allen Vorteilen, welche die Wald- und Weidgenossenschaft ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben, insbesondere an den Erträgen,
 - Vorschläge über die Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Wald- und Weidgenossenschaft zu machen,
 - die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung einzusehen und
 - sich an die Organe der Wald- und Weidgenossenschaft und der Aufsichtsbehörde zu wenden.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Zwecke der Wald- und Weidgenossenschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was ihren Belangen abträglich ist,
 - die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten sowie den ordnungsgemäß ergangenen Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzukommen,
 - Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Wald- und Weidgenossenschaft notwendig sind, auf den in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücken zu dulden und
 - Beiträge und Umlagen nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse zu leisten.

II. Abschnitt Verfassung

§ 7 Organe der Wald- und Weidgenossenschaft Rubi

- Die Organe der Wald- und Weidgenossenschaft Rubi sind:
 - die Genossenschaftsversammlung und
 - der Genossenschaftsvorstand.

- Die Tätigkeit im Genossenschaftsvorstand ist ein Ehrenamt. Sie kann nur von Genossen ausgeübt werden, die zu den Gemeindevätern wählbar sind. Ausnahmen von Satz 1 können auf Antrag des Genossenschaftsversammlung zugelassen werden. Die Genossenschaftsversammlung kann außer dem Ersatzbarer Auslagen für Zeitversäumnis eine angemessene Vergütung genehmigen.

§ 8 Genossenschaftsversammlung

- Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Wald- und Weidgenossenschaft insbesondere über
 - Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung,
 - grundsätzliche Fragen der Waldbewirtschaftung
 - die Verteilung der Erträge der Wald- und Weidgenossenschaft
 - die Heranziehung der Genossenschaftsmitglieder zu besonderen Arbeits- und Sachleistungen,
 - die Festsetzung des jährlichen Haushaltsplans,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Genossenschaftsvorstandes und des Kassenverwalters,
 - die Verlustdeckung und die Umlegung der Verlustanteile auf die Genossenschaftsmitglieder,
 - die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,
 - den Verkauf von Grundstücken, unabhängig von der Höhe des Kaufpreises,
 - die Belastung von Genossenschaftseigentum,
 - die Genehmigung von Dienstanweisungen und der Geschäftsordnung,l. die Durchführung von Prozessen und die Bestellung eines Prozessvollmächtigten.
- Die Genossenschaftsversammlung wird ferner tätig in allen Fällen, in denen diese Satzung ihre Mitwirkung vorsieht.
- Änderungen dieser Satzung werden erst wirksam, wenn das Landratsamt Oberallgäu als Rechtsaufsichtsbehörde diesen zugestimmt hat (§ 7 Abs. 1 WGV).
- Die Genossenschaftsversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ferner binnen 7 Tagen einzuberufen auf Verlangen der Rechtsaufsichtsbehörde oder von Mehr als der Hälfte der Mitglieder oder wenn es der Genossenschaftsvorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss verlangt.
- Die Einberufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Genossenschaftsmitglieder mit einer Frist von sieben Tagen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Tagesordnung ist mit der Ladung bekanntzugeben. Beinhaltet die Tagesordnung eine Änderung dieser Satzung, ist die Rechtsaufsichtsbehörde über die Ladung rechtzeitig zu benachrichtigen.
- Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Genossenschaftsanteile vertreten ist. Eine Vertretung durch ein anderes Genossenschaftsmitglied oder den Ehegatten ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Genossenschaftsversammlung binnen vier Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand erneut zu berufen; sie ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Genossenschaftsmitglieder beschlussfähig.
- Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Vertreter führt in der Genossenschaftsversammlung den Vorsitz. Der Vorsitz kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Genossenschaftsversammlung jederzeit einem anderen Genossenschaftsmitglied oder einem Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde übertragen werden.
- Die Genossenschaftsversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit ist dabei gleichbedeutend mit Ablehnung. Stimmhaltung ist unzulässig. Für Wahlen gilt Abs. 10.
- Beschlüsse über
 - Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung,
 - Auflösung der Wald- und Weidgenossenschaft sowie
 - Grundstücksgeschäftebedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Hälfte der Gesamtstimmzahl der Mitglieder.
- Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen, wobei nur die abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
- Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist zeitnah eine Abschrift vorzulegen.

§ 9 Genossenschaftsvorstand

- Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beiräten und einem Schriftführer, der dieses Amt auch in der Genossenschaftsversammlung ausübt. Der Genossenschaftsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Genossenschaftsversammlung auf sechs Jahre gewählt.
- Die Bestellung zum Mitglied des Vorstands kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dieses gewählt ist, durch die Genossenschaftsversammlung widerrufen werden, insbesondere wenn das Mitglied
 - seine Pflichten schuldhaft vernachlässigt,
 - die Wählbarkeit zu den Gemeindevätern verliert,
 - wegen Straftaten gegen das Waldgesetz rechtskräftig verurteilt wird oder
 - wegen längerer Krankheit seinen Aufgaben nicht mehr vollständig nachkommen kann.

Für ausgeschiedene Mitglieder hat die Genossenschaftsversammlung so bald wie möglich ein neues Mitglied zu wählen. Die Wiederwahl für ein Amt des Vorstands ist zulässig.

- Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Geschäfte mit einem Wert von mehr als 30.000,- Euro gelten nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er wird weiter tätig gemäß § 18 Abs. 2 dieser Satzung bei der Abwicklung der Wald- und Weidgenossenschaft. In dringenden Fällen entscheidet er auch über Angelegenheiten, die der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Der Genossenschaftsversammlung sind in ihrer nächsten Sitzung die getroffenen Maßnahmen bekanntzugeben.

- Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende. Er beruft den Vorstand ein, wenn er oder zwei andere Mitglieder des Vorstandes dies für notwendig erachten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmhaltung ist unzulässig. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachverständige beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 10 Vertretung nach außen

- Der Vorsitzende des Vorstands vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Wald- und Weidgenossenschaft nach außen. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Vorstands.
- Erklärungen, durch welche die Wald- und Weidgenossenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

III. Abschnitt Wirtschaft und Haushalt

§ 11 Wirtschaftsführung

- Die Wald- und Weidgenossenschaft führt die Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldes nach den einschlägigen forstwirtschaftlichen Vorschriften. Das Forstwirtschaftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- Der Genossenschaftsvorstand bestimmt im Rahmen des Abs. 1 den Umfang der zu ziehenden Nutzungen und etwa erforderlicher Arbeitsleistungen und Geldbeiträge der Mitglieder. Er bestimmt weiter, in welchem Ausmaß Naturalerträge und Geldeinnahmen an die Mitglieder verteilt oder zur Deckung von Kosten und zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

§ 12 Haushaltswesen

- Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung geführt, zugrunde gelegt wird die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3.000 und weniger Einwohnern – HKVR – vom 28. März 1957 (GVBl. S. 53) mit den ergangenen weiteren Vorschriften. Die Genossenschaftsversammlung stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, in dem sich Einnahmen und Ausgaben ausgleichen und legt ihn der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung bzw. zur Genehmigung, wenn eine Kreditaufnahme oder Verpflichtungsermächtigung geplant ist, vor. Der Haushaltsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben in einem Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- Der Vorsitzende des Vorstands kann Verbindlichkeiten, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ohne vorherige Zustimmung der Genossenschaftsversammlung nur eingehen, wenn dies zur Abwendung erheblicher Nachteile für die Wald- und Weidgenossenschaft unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall hat er der Genossenschaftsversammlung nachträglich Bericht zu erstatten.

§ 13 Kassenverwalter

- Der Kassenverwalter, wird in der Genossenschaftsversammlung auf sechs Jahre gewählt. Er braucht nicht Mitglied der Wald- und Weidgenossenschaft zu sein. Seine Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- Der Kassenverwalter nimmt alle Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens wahr. Er ist der Wald- und Weidgenossenschaft für die ihm anvertrauten Gelder persönlich haftbar. Alle Auszahlungen und Einnahmen, die der Kassenverwalter gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung nur nach Erteilung einer entsprechenden Auszahlungs- oder Einnahmeanordnung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, durch den seinen Stellvertreter, leisten bzw. annehmen darf, sind durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Veräußerung von Grundstücken

Die Veräußerung von Grundstücken ist nur nach § 8 (9) mit einer 3/4 Mehrheit der Genossenschaftsversammlung zulässig.

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder mit Genossenschaftsorganen oder Genossenschaftsorgane untereinander wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Schlichtungsausschuss von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Der Ausschuss hat die Aufgabe, eine gütliche Einigung herbeizuführen. In jedem Streitfall ist der Rechtsaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachungen der Wald- und Weidgenossenschaft erfolgen durch das Allgäuer Anzeigblatt im Amtsblatt.
- Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung des vollen Wortlautes ersetzt werden durch eine Bekanntmachung des Inhalts, wo und wann der volle Wortlaut zur allgemeinen Einsichtnahme auflieft.

§ 17 Aktenaufbewahrung

Akten der Wald- und Weidgenossenschaft, welche archivischen Wert besitzen, sind – soweit sie nicht mehr benötigt werden – dem Markt Oberstdorf zur Aufbewahrung im Gemeindearchiv anzubieten.

§ 18 Auflösung

- Ist die Hauptaufgabe der Wald- und Weidgenossenschaft (§ 2 Abs. 1 dieser Satzung) unerfüllbar geworden, so kann die Genossenschaftsversammlung gemäß § 8 Abs. 9 Buchst. b) dieser Satzung die Auflösung beschließen.
- Wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Auflösung ausspricht, so erfolgt die Abwicklung der Wald- und Weidgenossenschaft durch den Vorstand. Die Genossenschaftsversammlung kann auch andere Personen zu Abwicklern bestellen. Diese haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zweck der Abwicklung etwas anderes ergibt. Sie vertreten die Wald- und Weidgenossenschaft nach außen.

- Dem Markt Oberstdorf ist für den Fall der Auflösung der Wald- und Weidgenossenschaft unter Beachtung der notariellen Form das Vorkaufsrecht einzuräumen. Übt sie dieses Recht nicht aus, sind die Waldgrundstücke möglichst einem einzigen Erwerber zu veräußern.

- Sinkt die Mitgliederzahl unter drei, so spricht die Rechtsaufsichtsbehörde von Amts wegen der Auflösung der Wald- und Weidgenossenschaft aus. Sind noch zwei Mitglieder vorhanden, bleibt ihnen die Auseinandersetzung des Genossenschaftsvermögens überlassen. Abs. 3 gilt entsprechend, aber nur dann, wenn keines der Mitglieder die Waldgrundstücke selbst zum Eigentum erwerben will.

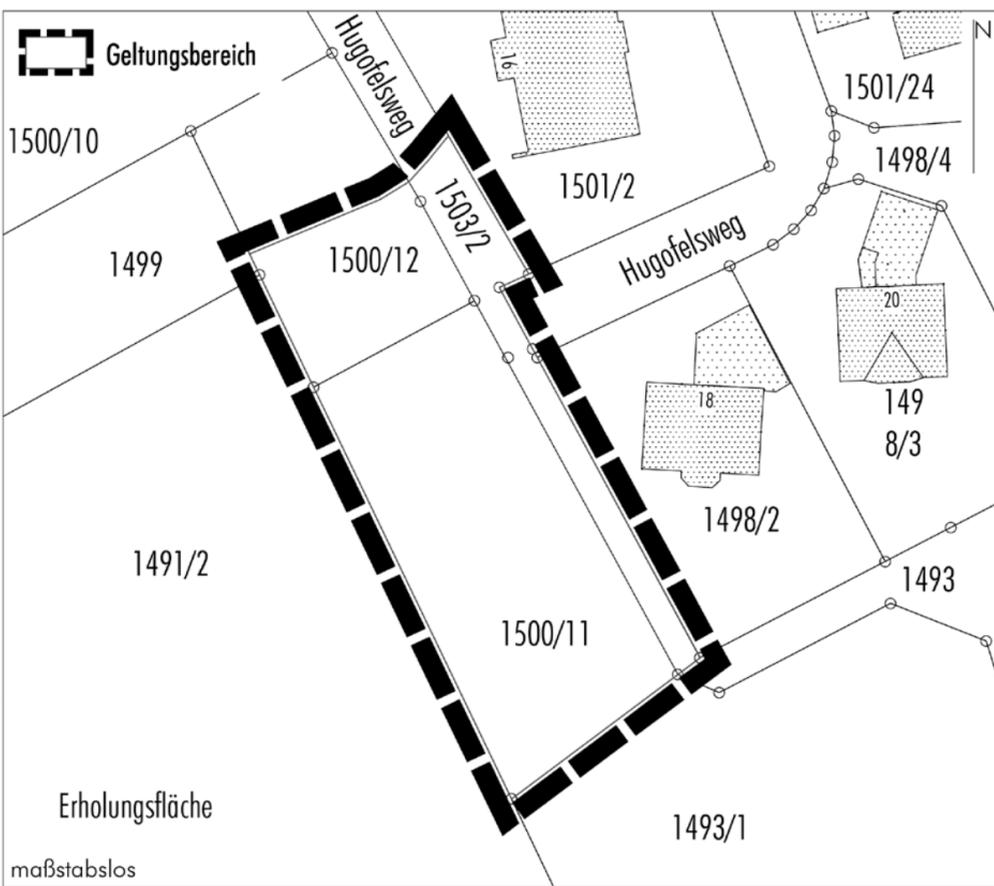
- Die Auflösung der Wald- und Weidgenossenschaft ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 19 Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Hub Ost“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 21.04.2020 für das Gebiet „Hub Ost“

die 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Hub Ost“ in der Fassung vom 01.04.2020 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

Die 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Hub Ost“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu (87509 Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7) Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-plaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> eingestellt und einsehbar sein. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Immenstadt i. Allgäu wurde gem. § 13b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Hub Ost“ im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Immenstadt i. Allgäu, den 22.07.2020
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU
gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-208

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung – KBS)

§ 1 Beitragspflicht
Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Sonthofen aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Beitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Das Kurgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Sonthofen.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Sonthofen zu entrichten.
- (4) Bei Änderung der Meldedaten (vorzeitige Abreise, Verlängerung Aufenthalt, Änderungen der Personenzahl,...) ist der Stadt Sonthofen diese unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abreise zu melden.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetage werden gemeinsam als ein Tag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 - ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) 2,20 €,
 - vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je 1,10 €,
 - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahren) sind kurbeitragsfrei.
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
 - Personen, die eine Behinderung von 100 v.H. nachweisen können und
 - Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist.
- (4) Von der Entrichtung des Kurbeitrages um 50 v. H. ermäßigt sind Personen, die eine Behinderung von 80 – 95 v.H. nachweisen können.

(5) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte. Die Gästekarte ist gültig für die Dauer des gemeldeten Aufenthaltes.

(6) Personen, welche sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Stadtgebiet Sonthofen aufhalten, sind insoweit beitragsfrei. Dies ist dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Stadt Sonthofen anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.

(7) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt Sonthofen übernachten, haben spätestens am Tag nach ihrer Ankunft die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Wenn alle meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg erfasst und nach § 6 Abs. 1 an die Stadt Sonthofen weitergeleitet werden, entfällt die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins an die Stadt Sonthofen. Hier genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein.
- (3) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 übernachtet, ist der Meldeschein in der örtlichen Tourist-Info am Tag der Anreise auszufüllen. Wenn der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Info anreisen sollte, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 (1) gemeldet werden und mit denen eine Vereinbarung nach § 8 (1) getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen (Beherbergungsbetriebe), sind verpflichtet, der Stadt Sonthofen die Beitragspflichtigen spätestens am folgenden Werktag nach deren Ankunft im Kurgebiet auf elektronischem Wege zu übermitteln bzw. die Meldescheine vorzulegen, sofern diese sich nicht selbst angemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt Sonthofen gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Allen Beherbergungsbetrieben wird von der Stadt Sonthofen ein online-basierter Zugang zum Meldesystem zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Einsatz und die Übermittlung auf elektronischem Wege sind grundsätzlich für alle Beherbergungsbetriebe verpflichtend. Auf Antrag kann die Stadt Sonthofen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen erteilen (Wegfall der Übermittlung auf elektronischem Wege).
- (4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am siebten Tag nach Zustellung des jeweiligen Bescheides an die Stadt Sonthofen abzuführen.
- (5) Die Kommune sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt entsprechende Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben durchzuführen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Meldescheine

- (1) Bei Nutzung des online-basierten Zugangs zum Meldesystem werden die Meldescheine ausschließlich durch einen von der Stadt Sonthofen an die Beherbergungsbetriebe zur Verfügung gestellten Online Zugang erstellt. Die Meldescheine werden über Drucker ausgegeben und dem Gast zur Unterschrift vorgelegt.
- (2) Im Ausnahmefall (siehe § 6 Abs. 3, Satz 2) werden vordruckte Meldescheine als fortlaufend nummerierte Dokumente herausgegeben. Sie sind ausschließlich von der Stadt Sonthofen zu beziehen. Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Stadt Sonthofen unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Die ausgefüllten Meldescheine sind gem. Art 24 (4) MeldeG vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist innerhalb von drei Monaten zu vernichten. Die Meldescheine sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf nehmen können.
- (4) Eine Service- und Bearbeitungsgebühr für den Papiermeldeschein kann von der Stadt Sonthofen erhoben werden.

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Für Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Kurgebiet der Stadt Sonthofen innehaben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag erhoben. Alle anderen Nutzer der Wohnung die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5, können aber auch freiwillig pauschaliert werden. Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhalten die Personen, für welche ein Pauschalbeitrag entrichtet wurde, eine Gästekarte für den entsprechenden Zeitraum. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) je 88 €, vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je 44 €.
- (3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen

Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Stadt Sonthofen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Kurbeitrages haben, innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Stadt Sonthofen kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten konnte, wird der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
- (2) die Stadt Sonthofen pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz (Art. 14 KAG) bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. entgegen den Bestimmungen in § 3 in Verbindung mit §§ 6 und 8 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Stadt Sonthofen meldet.
- (3) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AO und des KAG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrages verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.1998, zuletzt geändert durch Satzungen vom 20.03.2001, 12.06.2006, 03.08.2009, 28.12.2011 und 02.02.2015 außer Kraft.

Sonthofen, den 21.07.2020
Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-209

Der Wahlleiter der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung zum abschließenden Ergebnis der Wahl des ersten Bürgermeisters am 15.03.2020

Die Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses des ersten Bürgermeisters am 15.03.2020 vom 27.03.2020 wird hinsichtlich der Anzahl der Stimmberechtigten von 16.212 auf 17.701 berichtigt.

23.07.2020
gez. Wilhelm Walter, stellv. Wahlleiter 51-210

**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Bekanntmachung der Stadt Immenstadt im Allgäu zur Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Werdenstein“**

Mit Bescheid vom 27.05.2020 hat das Landratsamt Oberallgäu die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Werdenstein“, Stadt Immenstadt genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Immenstadt (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montags, Dienstags und Donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Immenstadt, den 23.07.2020
STADT IMMENSTADT
gez. Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-212

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 22.07.2020, (Bpl.Nr. 0578/20), die Erweiterung des bestehenden Futter- und Gerüststades in Blaichach, (Fl.Nr. 815/6), Gemarkung Gunzesried, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger 21-213

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16 und bei der Gemeinde Blaichach Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, eingesehen werden.
Ferdinand Berger 21-213

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 23.07.2020, (Bpl.Nr. 0274/20), den Umbau bestehender Galerie in Chalets in 87534 Oberstaufen, **Paradiesweg 21**, (Fl.Nr. 900), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil 21-214

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.
Johannes Kaserer 21-214

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Mühlenstraße“

der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat mit Beschluss vom 08.06.2020 den Bebauungsplan „Westlich der Mühlenstraße“ in der Fassung vom 05.02.2020 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Mühlenstraße“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Mühlenstraße“ mit Planzeichnung, Satzung und Begründung im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu, Haupt- und Bauamt im Erdgeschoss) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis: Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege der Berichtigung (§ 13a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB).

Burgberg i. Allgäu, den 21.07.2020
Gemeinde Burgberg i. Allgäu
gez.: Eckardt, Erster Bürgermeister 51-215

Berichtigtes Stadt Sonthofen

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen zum Bebauungsplan 87 „ehemaliger Jörghof“

In der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauenschulweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“ hat sich der Fehler teufel eingeschlichen. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.07.2020 kann in der Zeit vom 29.07. – 04.09.2020 neben der Auslegung im Rathaus auch auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter <http://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bauleitplanung> eingesehen werden.

Einladung

zur 1. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für ÖPNV, Energie und Klimaschutz des Landkreises Oberallgäu

am Montag, den 03.08.2020 um 14.00 Uhr bis vorauss. 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. ÖPNV-Förderprogramm Verbundintegration – Beschluss weitere Vorgehensweise
3. Struktur der Klimaschutzarbeit des Landkreises Oberallgäu mit Beschluss zur Überarbeitung/Aktualisierung des „Masterplans 100% Klimaschutz“ für den Landkreis
4. Laufende und geplante Projekte des Landkreises
- 4.1. laufend:
 - Ergebnisse Öffentlichkeitsarbeit / Online-Befragung
 - AllgäuMobil
- 4.2. geplant:
 - Sanierungsförderung
 - Leitlinie Nachhaltiges Bauen
5. Kommunale Energieallianz Oberallgäu: Benchmark kommunale Liegenschaften im Landkreis
6. Liegenschaften des Landkreises: Energiebericht 2019
7. Behandlung von Anträgen
8. Verschiedenes

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucher begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-211

Sonthofen, den 28. Juli 2020
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin